



**vfggh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfggh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfggh.gv.at)

[www.vfggh.gv.at](http://www.vfggh.gv.at)

## Presseinformation

### **Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds: Abschöpfungen verfassungswidrig**

#### **Beitragssatz muss gesenkt werden - Nur ein Teil der Beschwerden erfolgreich**

Der Verfassungsgerichtshof hat sein Prüfungsverfahren zur Finanzierung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds abgeschlossen und folgende Entscheidungen getroffen:

o Die Abschöpfungen des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds im Jahr 2000 an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung (2 Milliarden Schilling) und im Jahr 2001 an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (3,7 Milliarden Schilling) waren verfassungswidrig. Die Gelder des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds, der von Arbeitgebern nach Maßgabe der von ihnen bezahlten Lohnsummen gespeist wird, dürfen nicht für andere Zwecke (in diesem Fall: Abschöpfung zugunsten der allgemeinen Pensionsversicherung und der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft) verwendet werden, wenn es keinen persönlichen oder sachlichen Zusammenhang gibt.

o Das Gesetz legt fest, dass der Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag, mit dem die Arbeitgeber den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds finanzieren, zu senken ist, wenn ein Überschuss des Fonds zu erwarten ist. Ohne die verfassungswidrigen Abschöpfungen war dies bereits ab dem Jahr 2000 der Fall. Spätestens ab Dezember 1999 ist die Beibehaltung des Zuschlages für die Arbeitgeber von 0,7 Prozent (der monatlichen Brutto-Lohnsumme) daher gesetzswidrig.

Die entsprechenden Verordnungen der (damaligen) Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales bzw. des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit wurden aufgehoben.

Der Verfassungsgerichtshof hat eine Frist zur Reparatur bis zum **30. November 2006** gesetzt. Bis zur Reparatur durch den Gesetzgeber bzw. den Bundesminister und längstens bis zum Ablauf des 30. November 2006 gelten - wie immer, wenn der Verfassungsgerichtshof eine Frist setzt - die als verfassungs- bzw. gesetzwidrig erkannten Bestimmungen weiter. Sie sind damit "saniert", d.h., sie können auch nicht mehr bekämpft werden. Rückforderungen sind mit Ausnahme der Anlassfälle daher nicht Erfolg versprechend.

o Weiterentwicklung der Rechtsprechung zur "Anlassfallwirkung"

Der Verfassungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit dem Verfahren zum Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds seine Rechtsprechung zur so genannten "Anlassfallwirkung" weiter entwickelt.

"Anlassfälle" sind Beschwerden, bei deren Beratung im Verfassungsgerichtshof Bedenken entstehen, dass Gesetzes- oder Ordnungsbestimmungen, die zur Beurteilung der Beschwerde herangezogen werden müssen, verfassungs- oder gesetzwidrig sein könnten. Ergibt das daraufhin eingeleitete Gesetzes- oder Ordnungs-Prüfungsverfahren tatsächlich, dass die Bestimmungen der Verfassung widersprechen, erhält der Beschwerdeführer (der "Anlassfall") in der Regel eine Art Belohnung dafür, dass seine Beschwerde Anlass für die Rechtsbereinigung war: Für ihn wirkt die Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof unabhängig davon, welche Konsequenzen die Aufhebung sonst hat. Wird - was der Regelfall ist - der Beschwerde im Anlassfall stattgegeben und der letztinstanzliche Bescheid aufgehoben, müssen die Behörden bei der neuen Beurteilung des Falles die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes berücksichtigen. Und zwar auch schon vor Ablauf der Reparaturfrist.

Weitere Beschwerden mit gleichem Sachverhalt, die bis zum Zeitpunkt des Beginns der Beratungen im einschlägigen Gesetzes- bzw. Ordnungsprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof einlangten, wurden bisher wie der Anlassfall behandelt.

Das Verfahren rund um den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ergab für den Verfassungsgerichtshof neue, bisher nicht zu beurteilende Fallkonstellationen: Es langten beim Verfassungsgerichtshof vor Beginn der Beratungen im Gesetzes- bzw. Verordnungsprüfungsverfahren mehrere Beschwerden ein, deren Beschwerdeführer erst nach Veröffentlichung des Prüfungsbeschlusses initiativ geworden sind.

Erst aufgrund der schon formulierten Bedenken des VfGH starteten sie den Rechtsweg in der ersten Instanz, um nach Durchlaufen des Instanzenzuges schließlich eine Beschwerde beim VfGH einbringen zu können. Man erhoffte sich dadurch, noch in den Genuss der Anlassfallwirkung zu kommen.

Eine solche Ausdehnung verkehrt jedoch den Sinn der Anlassfallwirkung, sollen doch die Anlassfälle deshalb "privilegiert" werden, weil sie ein Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren **erst auslösen** und damit zur Rechtsbereinigung beitragen.

Der Verfassungsgerichtshof hat aufgrund der nun erstmals aufgetretenen Fallkonstellationen seine Rechtsprechung zur Anlassfallwirkung weiter differenziert. Werden Beschwerdeführer nach Bekanntmachung eines Prüfungsbeschlusses derart initiativ, dass sie **erst den Prüfungsbeschluss zum Anlass nehmen**, den Rechtsweg in den unteren Instanzen **zu beginnen**, werden diese Beschwerden dem Anlassfall nicht gleichgestellt, auch wenn sie vor dem Beginn der Beratungen im Gesetzes- bzw. Verordnungsprüfungsverfahren im Verfassungsgerichtshof eingelangt sind.